



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Mag. Stefan Koller  
Tel.: +43 (3332) 606-228  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-59991/2019-2

Hartberg, am 02.05.2019

Ggst.: Kröpfl Friedrich Obsthandelsges.m.b.H., 8272 Sebersdorf 274  
Um- und Zubau beim Bürogebäude

## Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am Montag, dem 20.05.2019 um 11:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/

Die Fa. Kröpfl Friedrich Obsthandelsges.m.b.H. hat folgendes Ansuchen bei der  
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

### Gewerberechtliche und baurechtliche (Änderungs)genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 1249/2, KG. Neustift, Gemeinde Bad Waltersdorf

Kurzbeschreibung des Projektes: Zubau Büro und Raucherterrasse

Heizungsanlage: Bestand

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: I 1 0,2-0,8

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg  
vom 05.10.1992,GZ.: 4 Ko 26.02.1980

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg  
vom 04.08.1984,GZ.: 4 Ko 113-1982  
vom 05.10.1992,GZ.: 4 Ko 391-1992  
vom 02.10.1998,GZ.: 4.1-115/1998  
vom 25.09.1999,GZ.: 4.1-209/1999,  
vom 24.09.2004, GZ.: 4.1-48/2004  
vom 13.12.2005,GZ.: 4.1-112/2005,  
vom 30.04.2008, GZ.: 4.1-89/2007  
vom 24.10.2012,GZ.: 4.1-122/2012,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld  
vom 27.03.2013,GZ.: 4.1-35/2010,  
vom 09.04.2013,GZ.: 4.1-23/2012 und 3.2-45/2012,  
vom 25.04.2013,GZ.: 3.2-21/2010,  
vom 17.05.2013,GZ.: 3.2-11/2013,  
vom 31.07.2013,GZ.: 4.1-188/2012,

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

**Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.:  
§§ 74, 77, 81, 356
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.:  
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBl. Nr. 1/2013

**Sonstige Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:  
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:  
§ 93, § 94

**Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

**Schutzinteressen sind:**

**im gewerbebehördlichen Verfahren:**

- Schutz des Lebens und der Gesundheit

- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

**im baurechtlichen Verfahren:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Nachbar können Sie** von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 17.05.2019** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller  
(elektronisch gefertigt)